Änderung des Bebauungsplans

nördlich der Panoramastraße

g e n e h m i g t!

Waiblingen, den 5. Juni 1964

- L a n d r a t s a m t -

Im Auftrag

LANDRATSAMT WAIBLINGEN

Enzle

Gemeinde Schwaikheim

Blatt

Abschrift
von der Niederschrift über die Beratungen des Gemeinderats

Beratung des Gemeinderats vom 22.April 1964
Anwesend: 1. Der Bürgermeister und 16 von 16 Gemeinderäten
2. Gemeindepfleger: Banzhaf
3. Gde.Amtmann Krüger, Gde.Inspektor Stier
Beurlaubt: Gemeinderat

XXXX Nicht – Öffentlich

Betreff: Änderung des Bebauungsplans auf der Nordseite der Panoramastraße für die Flurstücke 5857 - 5959/2.

§ 4

Der Gemeinderat hat am 11.Januar 1963 auf Empfehlung des Kreisbauamts den Bebauungsplan auf der Nordseite der Panoramastraße, und zwar für die Flurstücke 5857 - 5859/2 geändert, und zwar wurden innerhalb der Bauverbotsflächen geratene Plätze ausgewiesen. Am 19.April 1963 wurde vom Gemeinderat die entsprechende Satzung für die Bebauungsplanänderung beschlossen. Im Genehmigungsverfahren für die Satzung hat das Landratsamt empfohlen, zu der Bebauungsplanänderung noch gewisse Anbauvorschriften zu erlassen. Dieser Empfehlung entsprach der Gemeinderat am 6.Dezember 1963, worauf die Anbauvorschriften öffentlich bekanntgemacht wurden. Nachdem während der Auslegungsfrist keine Bedenken und Anregungen zu den Anbauvorschriften vorgebracht wurden, wird vom Gemeinderat auf Grund von § 4 Abs.1 der GO. für Baden-Württ. vom 25.Juli 1955 (Gesetzbl.S.129) in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzbl.I S.143) folgende

Änderung des Bebauungsplans
auf der Nordseite der Panoramastraße
beschlossen:

Einziger §

(1) die vorgenannte Änderung des Bebauungsplans besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen I und II, die Bestandteile dieser Satzung sind, und zwar

I. Lageplan des öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsingenieurs Kurt Messmer, Schwaikheim, vom 19.11.1963 mit folgenden Anbauvorschriften:

"Die Dachneigung der Garagen muß zwischen 8° und 10° betragen. Wenn zur Dachdeckung Wellasbest-Zementplatten verwendet werden, sind diese Platten im Farbton enggobierter Ziegel einzufärben."

II. Erläuterung und Begründung zur Änderung des Bebauungsplans:

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Anlage I, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

Die vom Gemeinderat am 19.April 1963 beschlossene Satzung über die Änderung des Bebauungsplans auf der Nordseite der Panoramastraße wird aufgehoben und durch vorstehende Neufassung der Satzung ersetzt.

29.4.1964

Abschrift gefertigt am
zu den Akten Nr.
für die Gemeindepflege
für die Aufsichtsbehörde
für

Diese Abschrift beglaubigt. 29.4.1964
Schwaikheim, den
Der Bürgermeister:

GEMEINDE SCHWAIKHEIM · LANDKREIS WAIBLINGEN